8. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 14. bis 17. November 2007 in Lutherstadt-Wittenberg

## Vorlage der Kirchenleitung

Haushaltsbeschluss 2008

## Die Synode möge beschließen:

Die Synode hat auf Grund von Artikel 74 Absatz 2 Nummer 5 Grundordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008.
- (2) Der Haushaltsplan der Provinzialkirchenkasse für das Rechnungsjahr 2008 wird gemäß Anlage 1 in der Einnahme und in der Ausgabe auf

## 97.621.947 EUR

festgesetzt.

- (3) Sachkosten innerhalb eines Haushaltsbereiches sind gegenseitig deckungsfähig; davon ausgenommen sind: Kosten für technische und Betriebsausstattungen, für Baumaßnahmen sowie für Hard- und Software.
- (4) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen aus dem Rechnungsjahr sind zur Deckung des Haushaltes dieser Einrichtung des übernächsten Jahres einzusetzen. Davon abweichend können Überschüsse mit Zustimmung des Kirchenamtes zur Bildung von Rücklagen eingesetzt werden.

§ 2

Für das Rechnungsjahr 2008 werden gesamtkirchliche Kollekten sowie zwei Straßen- und Haussammlungen gemäß Anlage 2 ausgeschrieben.

§ 3

Auf Grund von § 3 Absatz 2 Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.Mai 1996 (ABI. S. 57) wird bestimmt:

- (1) Der Anteil der den Kirchengemeinden direkt zur Verfügung stehenden Einnahmen aus Kirchenland (Netto), der Erträge aus Kirchenwald und der besonderen Zuweisungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5.4. wird auf 20 v. H. festgesetzt.
- (2) 80 v. H. der Einnahmen aus Kirchenland (Netto), der Erträge aus Kirchenwald und der besonderen Zuweisung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5.4 werden vom Kirchenkreis verwaltet und gemäß § 12 verwendet

- (1) Die Kirchensteuer-Plansumme gemäß § 25 Absatz 3 Finanzgesetz beträgt 53 400 000 EUR.
- (2) Die Kirchensteuer-Plansumme gemäß § 4 Absatz 1 wird gemäß § 25 Absatz 1 Finanzgesetz wie folgt aufgeteilt:

Anteil für die Kirchengemeinden 38,12 v. H. Anteil für die Kirchenkreise 34,30 v. H. Anteil für die Kirchenprovinz 26,38 v. H. Anteil für die Partnerkirchen 1,2 v. H.

§ 5

Zur Sicherstellung der Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen wird gemäß § 15 Finanzgesetz eine Umlage von 15.000 EUR je vollbeschäftigten Pfarrer und Kirchenbeamten im aktiven Dienst erhoben. Diese ist durch die Träger der Stellen zu leisten.

Wittenberg, den F 1 m / 6422-2

Gunst

Präses der Synode

Anlage 1: Haushaltsplan Anlage 2: Kollektenplan